

3882/AB XXI.GP

Eingelangt am: 16.07.2002

BM FÜR INNERES

Die Abgeordneten zum Nationalrat Parnigoni und Genossinnen haben am 16. Mai 2002 unter der Nr. 3887/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "Errichtung des Zentralen Melderegisters - finanzielle Auswirkungen - Einsparungspotential" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Ja.

Zu Frage 2:

Diese Investitionssumme beinhaltet anteilig alle Infrastrukturkosten für Firewall, Netzzugang, Benutzerverwaltung, Portal und Facility Management und gliedert sich wie folgt auf:

Hardware
Software
Dienstleistungen (Fremdpersonal)
Überlassung/Wartung der Meldedaten der Städte
Sonstige (Serverraum, Gebäude, etc.)

Zu den Fragen 3 und 4:

In den Kosten von monatlich € 71.670,- für die Betriebsführung ZMR sind die Kosten für:

- Wartung AIX und der betriebsnahen Systemkomponenten (z.B.: Datenbank, WebSphere, etc.)
- Wartung der Portalrechner
- 7*24 Stunden Support inklusive Rufbereitschaft

inkludiert.

Nicht inkludiert sind alle Kosten für Infrastruktur, Netzanbindung, Operating, Call Center, etc., da diese im Betrieb des Hauses mitlaufen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Mit Wirksamkeit vom 1. März 2002 wurden die Meldeagenden auf die Stadtverwaltungen und Magistrate in jenen Städten mit eigenem Statut, in denen Bundespolizeidirektionen eingerichtet sind, übertragen. Aufgrund dieser Übertragung wurden bei den

Bundespolizeidirektionen 259 Verwaltungsplanstellen im Rahmen des Stellenplanes 2002 einer Einsparung zugeführt.

Hinsichtlich der weiteren Verwendung der Bediensteten der Meldeämter folgen die Planungen der Prämisse, dass sich die Angehörigen des Sicherheitswache- und Kriminalbeamtenkorps auf ihre Kernaufgabenbereiche (die unmittelbar mit den einzelnen Ausbildungsinhalten korrelieren) konzentrieren und sich aus den Bereichen der "administrativen Innendiensttätigkeiten" zu Gunsten des "exekutiven Außendienstes" zurückziehen. Unter diesen Gesichtspunkten ist daher in Aussicht genommen, die im Bereich des Meldewesens eingesetzt gewesene Bediensteten im Bereich der Personalverwaltung bzw. in den Datenstationen bei den Sicherheitsdirektionen zu verwenden, um die dort derzeit eingesetzten Exekutivbeamten dem exekutiven Außendienst rückführen zu können.

Die Errichtung des Zentralen Melderegisters führte insofern zu einer Entlastung der Sicherheitswache, als die bisher durchgeführten An- und Abmeldungsvorgänge entfallen.

Zu Frage 7:

Im Jahr 2002 werden Einnahmen in der Höhe von rund vier Mio. € an Abgaben und Gebühren erwartet.

Zu Frage 8:

Ja.

Zu Frage 9:

Auf eine falsche Schreibweise von Eingaben erfolgt eine negative Auskunft.

Zu Frage 10:

Das System hat sich bewährt, es bewältigt derzeit ca. 150.000 Abfragen und Änderungen täglich. Während der Betriebszeiten von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr hat das System eine Verfügbarkeit von 99,6%.

Zu Frage 11:

Am System werden in Absprache mit den Benutzern Verbesserungen in Datenqualität und im Komfort des Arbeitsablaufes vorgenommen.

Zu Frage 12:

Für den Inhalt und die Richtigkeit der Daten sind gemäß Meldegesetz und Datenschutzgesetz die Gemeinden verantwortlich. Von Seiten des Bundesministeriums für Inneres werden die Meldebehörden auf offensichtliche Fehler aufmerksam gemacht und ihre Richtigstellung eingefordert.

Zu Frage 13:

Diese Änderungen dürfen ausschließlich die Meldebehörden vornehmen.

Zu Frage 14:

Alle Änderungen sind auf Grund von Protokollaufzeichnungen im ZMR nachvollziehbar. Auf die Antwort zu Frage 12 wird hingewiesen.

Zu Frage 15:

Derzeit sind im Portal des Bundesministeriums für Inneres, es ist dies der Zugang zum ZMR, 43.162 Benutzer angelegt.

Zu Frage 16:

Im Sinne von E-Government werden die Benutzer grundsätzlich in den zuständigen Organisationseinheiten (Gemeinden, Behörden, Ministerien) verwaltet. Für jene Organisationseinheiten, welche Ihre Benutzer noch nicht selbst verwalten können, werden diese im Bundesministerium für Inneres verwaltet.

Zu Frage 17:

Im ZMR kommen dieselben Sicherheitskriterien der Protokollierung und Nachvollziehbarkeit der Änderung und Abfragen im ZMR wie im EKIS zur Anwendung.

Zu Frage 18:

Es wurde ein mehrstufiges Zugangs - und Sicherheitskonzept implementiert und zusätzlich wird jede Transaktion, wie im Datenschutzgesetz verlangt, protokolliert.

Zu Frage 19:

Es wird jeder einzelne Zugriff protokolliert.

Zu Frage 20:

§ I Signaturgesetz schränkt seinen Anwendungsbereich auf digitale Signaturen ein. Datenanwendungen und Online-Verarbeitung sind davon nur so weit betroffen, als digitale Signaturen zur Authentisierung angewendet werden, was derzeit aber nicht der Fall ist.

Im Rahmen der E-Government-Initiative der Bundesregierung werden derzeit einheitliche Sicherheitsstandards für Webanwendungen ("Sicherheitsklassen") ausgearbeitet, die zukünftig als Grundlage für Sicherheitsmaßnahmen dienen werden.

Zu Frage 21:

Für bestimmte Funktionen des ZMR ist eine Authentisierung notwendig, die über Name/Kennwort hinausgeht. Dafür wird eine Public/Private-Key Technologie eingesetzt, wobei das Bundesministerium für Inneres sämtliche privaten Schlüssel erstellt. Deren Verwendungszweck ist eingeschränkt auf die Authentisierung gegenüber dem Bundesministerium für Inneres. Innerhalb des Bundesministeriums für Inneres werden die Schlüssel in der Abteilung IV/2 IT - MS/Referat NIK verwaltet.

Zu Frage 22:

Eine fundierte Sicherheitsüberprüfung kann nicht isoliert für einzelne Anwendungen gemacht werden. Im Bundesministerium für Inneres bestehen bereits Datenschutz- und Datensicherheitsrichtlinien, die natürlich auch für das Projekt ZMR gelten. Weiters wurde

nach Veröffentlichung des Sicherheitshandbuches durch das BMÖLS ein Projekt gestartet, um die Sicherheitspolitik und die spezifischen Regelungen auf dieser Basis neu zu erstellen und damit den technologischen und organisatorischen Änderungen der letzten Jahre anzupassen. Nach Abschluss dieses Projekts wird eine externe Revision durchgeführt werden.

Zu Frage 23:

Kriterien, die die Schutzwürdigkeit eines Datums definieren, ergeben sich aus dem Datenschutzgesetz 2000. Für eine allfällige Änderung dieses Bundesgesetzes ist federführend der Bundeskanzler zuständig.

Zu Frage 24:

Darauf abzielende Vorschläge gibt es. Hier für den Bürger eine nachhaltige Erleichterung zu ermöglichen, bedingt jedoch die Änderung zahlreicher Bundes- und Landesgesetze, weil dafür stets eine Datenübermittlungsermächtigung auf gesetzlicher Ebene erforderlich ist.